

Wegenutzungsvertrag Strom **(Konzessionsvertrag)**

zwischen der

Großen Kreisstadt Markkleeberg

Rathausplatz 1

04416 Markkleeberg



und der

envia Mitteldeutsche Energie Aktiengesellschaft

Chemnitztalstraße 13

09114 Chemnitz

nachstehend „Konzessionsnehmer“ (KN) genannt,



gemeinsam „Vertragspartner“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand und Stadtgebiet.....	3
§ 2 Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Stadt	5
§ 3 Bau und Betrieb von Stromverteilungsanlagen.....	5
§ 4 Durchführung des Netzbetriebs.....	11
§ 5 Beseitigung von Anlagen.....	15
§ 6 Haftung.....	16
§ 7 Konzessionsabgaben.....	17
§ 8 Andere Leistungen als Konzessionsabgaben Preisnachlass – Folgekosten – Verwaltungskosten.....	20
§ 9 Informationspflichten.....	21
§ 10 Einrichtung eines Energiebeirates.....	22
§ 11 Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Stadt.....	23
§ 12 Laufzeit und Kündigung.....	25
§ 13 Endschaftsbestimmungen.....	26
§ 14 Rechtsnachfolge.....	31
§ 15 Übertragung der Rechte und Pflichten bei Eintritt in ein Kooperationsmodell.....	32
§ 16 Teilnichtigkeit.....	33
§ 17 Schlussbestimmungen.....	33

§ 1

Vertragsgegenstand und Stadtgebiet

1. Die Stadt stellt dem KN im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis ihre öffentlichen Verkehrswege (d. h. die öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze) für die Verlegung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen (d. h. Verteilungsanlagen nebst Zubehör – Leitungen, Kabel, Verteilerschränke, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung – und einschließlich Umspannstationen), die dem Betrieb eines Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet und deren unmittelbarer Versorgung mit Strom dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe zur Verfügung.

Soweit die Stadt das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht unter Abwägung aller in Betracht kommender Interessen erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gemäß § 7 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten, sofern dies rechtlich zulässig ist.

2. Das Stadtgebiet im Sinne dieses Vertrages (Vertragsgebiet) umfasst das Gebiet der Stadt Markkleeberg entsprechend beiliegender Karte (**Anlage 1**).
3. Der KN betreibt in der Stadt ein Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, das die Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Zu diesem Zwecke wird der KN das Stromversorgungsnetz unter Berücksichtigung der gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Vorgaben betreiben, ständig warten und überwachen sowie bedarfsgerecht optimieren, verstärken und ausbauen. Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist der KN nicht befugt. Die Möglichkeit zu notwendigen Teilabschaltungen zur Wartung und Instandhaltung bleibt hiervon unberührt.
4. Der KN wird die Stromverteilungsanlagen i. S. d. § 1 Abs. 1 im Vertragsgebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine Betriebsweise, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt, möglich ist. Der KN wird unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie sämtlicher darüber hinaus von ihm in diesem Vertrag oder in seinem Netzbewirtschaftungskonzept (**Anlage 2**) als verbindlich gekennzeichneten Verpflichtungen die Stromverteilungsanlagen betreiben und fortentwickeln.
5. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen Einrichtungen der Stadt zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhaus, Kläranlage etc.) bei der Wiederherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorrang.
6. Der KN schließt im Rahmen seiner allgemeinen Anschlusspflicht Letztverbraucher an sein Stromversorgungsnetz an und gestattet die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie. Bei der Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete wird der KN Bauherren und Investoren im Hinblick auf den Anschluss an das örtliche

Stromversorgungsnetz beraten und unterstützen. Darüber hinaus verpflichtet sich der KN, Energieerzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben anzuschließen. Die Netzintegration dezentraler Erzeugungsanlagen erfolgt insbesondere gemäß den entsprechenden Zusagen im beigefügten Netzbewirtschaftungskonzept (**Anlage 2**).

7. Der KN ist zu einem Betrieb (einschließlich Instandhaltung und Erneuerung) seines Stromversorgungsnetzes verpflichtet, der eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Strom, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, im Interesse der Allgemeinheit sicherstellt. Der KN hat dabei sowohl die allgemein anerkannten Regeln der Technik als auch alle weiteren von ihm mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen einzuhalten.

Der KN wird für die Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs und der Erfüllung der in diesem Konzessionsvertrag sowie im beigefügten Netzbewirtschaftungskonzept (Anlage 2) enthaltenen Pflichten und Zusagen stets qualifiziertes kaufmännisches und technisches Personal vorhalten und ständig weiterbilden. Im Sinne eines zukunftssicheren Personalkonzeptes wird der KN zudem fortlaufend seinem Personal eine hochwertige Berufsausbildung im kaufmännischen und technischen Bereich anbieten.

Für die Erfüllung der in diesem Konzessionsvertrag sowie im beigefügten Netzbewirtschaftungskonzept (**Anlage 2**) enthaltenen Pflichten und Zusagen wird der KN ebenso die finanzielle Ausstattung langfristig gewährleisten und stets ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um die erforderlichen Investitionen in das Stromversorgungsnetz tätigen zu können.

8. Unbeschadet der vorgenannten sowie in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages enthaltenen Pflichten und sonstigen Zusagen übernimmt der KN zur sicheren Einhaltung aller dieser Aspekte, insbesondere die in seinem Netzbewirtschaftungskonzept der Anlage 2 zu diesem Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten – und/oder in diesen Vertragstext unmittelbar eingearbeiteten – Verpflichtungen. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen des Netzbewirtschaftungskonzeptes wird der KN der Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro zahlen, sofern die Stadt KN vorher schriftlich aufgefordert hat, den Verstoß innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen und KN dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Die verwirkte Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
9. Soweit der KN Stromversorgungsanlagen für die Versorgung von Letztverbrauchern errichten möchte, die nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Stadtgebietes dienen, steht die Gestattung jeweils im Ermessen der Stadt und ist gegebenenfalls jeweils Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.
10. Die Vertragspartner sind sich einig, dass während der Laufzeit dieses Konzessionsvertrages auf den Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Stromverteilungsanlagen nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden werden und daher sog. Scheinbestandteile im Sinne von § 95 BGB darstellen

§ 2

Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Stadt

1. Die Stadt gestattet dem KN, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege zu dem in § 1 Abs.1 genannten Zweck zu benutzen.
2. Soweit die Stadt für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln den KN auf dessen Antrag dabei, dass dem KN ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt der KN der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Stadt entstehen hierdurch keine finanziellen Verpflichtungen.
3. Ebenso wird die Stadt den KN bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzstationen im Rahmen seiner Möglichkeiten die notwendige Unterstützung gewähren; auch hierdurch entstehen der Stadt keine finanziellen Verpflichtungen.
4. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die von dem KN auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundstücken bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Stadt den KN rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des KN zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, soweit die Stadt Eigentümerin des Grundstückes ist. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt der KN. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet KN eine einmalige Entschädigung, mindestens in dem aus der Bodenrichtwerttabelle zu ermittelnden Umfang, sofern kein höherer Schaden nachgewiesen wird. Die Kosten einer etwaigen Löschung einer Dienstbarkeit trägt der KN. Der KN verpflichtet sich, die Löschung von Dienstbarkeiten zu bewilligen, sobald endgültig feststeht, dass diese nicht mehr benötigt wird.

§ 3

Bau von Stromverteilungsanlagen

1. Die Vertragspartner werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Der KN wird bei allen Baumaßnahmen im Vertragsgebiet die berechtigten Interessen der Stadt, insbesondere solche des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie des Städtebaus berücksichtigen. Weiterhin wird der KN bei der örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit zur örtlichen Energieversorgung vorrangig berücksichtigen. Für jegliche Baumaßnahmen im Zusammenhang mit den Stromverteilungsanlagen, insbesondere für die Errichtung neuer und die Instandhaltung und Erweiterung bestehender Stromverteilungsanlagen, hat der KN die Zustimmung der Stadt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einholen, soweit öffentliche Verkehrswege, die in der Verfügungsbefugnis der Stadt stehen, berührt werden.

2. Der KN verpflichtet sich zu einer langfristigen Investitionsplanung. Der KN stellt der Stadt dazu jährlich eine Drei-Jahres-Planung (Maßnahmeplan) über die vorgesehenen Neu- und Erneuerungsinvestitionen in die Stromverteilungsanlagen samt Zubehör bezogen auf das Vertragsgebiet zur Verfügung. Darüber hinaus übermittelt der KN jährlich einen Jahresplan zur Sanierung, Erweiterung und Modernisierung der Stromverteilungsanlagen mit den beabsichtigten Einzelmaßnahmen an die Stadt. Der KN wird drei Monate vor Beginn des Folgejahres den detaillierten Jahresplan mit den spezifischen Maßnahmen der Stadt vorlegen. Die vorzulegenden Pläne, die unter anderem die geplanten Maßnahmen sowie den voraussichtlichen Zeitraum der Baumaßnahmen enthalten, werden mit der Stadt besprochen, wobei über den Umfang und die Durchführung der Maßnahmen Einvernehmen zu erzielen ist. Der Stadt wird dabei das Recht eingeräumt, Änderungen an den Planungen zu verlangen. Die Stadt ist weiterhin berechtigt, eine Verschiebung einzelner Baumaßnahmen in zeitlicher Hinsicht anzuordnen
3. Die Vertragspartner werden sich – im Hinblick auf die Drei-Monats-Frist des Abs. 6 mindestens rechtzeitig – einmal im Kalenderhalbjahr in Markkleeberg treffen und sich zu diesen Treffen über die jeweils von ihnen geplanten Baumaßnahmen informieren, sich dazu abstimmen und – soweit möglich – diese in der Durchführung koordinieren.
4. Bei größeren Netzausbau- und Netzanschlussvorhaben führt der KN gemeinsam mit der Stadt eine rechtzeitige Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung durch und wird dabei den Bürgerinnen und Bürgern das konkrete Vorhaben vorstellen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
5. Der KN wird im 4. Quartal eines jeden Jahres im Stadtrat und/oder in Ortschaftsräten über zurückliegende, aktuelle und zukünftige Baumaßnahmen und Netzausbauvorhaben sowie über wesentliche Störungen und deren Behebung berichten und zu diesem Zwecke einen sachkundigen Vertreter entsenden.
6. Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung seiner Stromverteilungsanlagen informiert der KN die Stadt frühzeitig, in der Regel spätestens drei Monate vor Baubeginn, über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Stromverteilungsanlagen und reicht entsprechende Pläne ein. Über Baumaßnahmen größeren Umfangs (insbesondere Ortsnetzrekonstruktionen) informiert der KN die Stadt mindestens ein Jahr vor Baubeginn. Der KN reicht in den Fällen des Satzes 1 und 2 entsprechende Pläne ein, die sämtliche Einzelmaßnahmen sowie den geplanten Beginn und die Dauer der Baumaßnahmen enthalten.

Die Stadt ist berechtigt, den angezeigten Baumaßnahmen zu widersprechen und vor Baubeginn Änderungen an Art, Umfang und Zeitpunkt der geplanten Baumaßnahmen zu verlangen. Die Stadt ist weiterhin berechtigt, eine Verschiebung einzelner Baumaßnahmen in zeitlicher Hinsicht anzuordnen.

Die Beseitigung von Störungsschäden wird der KN unverzüglich nachträglich melden.

Der KN wird der Stadt den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme unverzüglich schriftlich mitteilen und entsprechende aussagefähige Pläne einreichen.

Ebenso wird die Stadt den KN rechtzeitig über solche beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Stromverteilungsanlagen oder deren Planung haben können.

7. Der KN wird sicherstellen, dass die von ihm beauftragten Baufirmen bei der Stadt die notwendigen Sondernutzungen (z. B. Sperrungen, Aufgrabungen) direkt und rechtzeitig beantragen. Eine Beantragung muss mindestens 6 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen, andernfalls gilt bereits wegen Verfristung der Antrag als abgelehnt. Bei der Beantragung von Aufgrabungen ist ein Lageplan im Maßstab 1:250 in doppelter Ausführung vorzulegen. Bei der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung sind ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 StVO, ein Lageplan im Maßstab 1:250 und ein Beschilderungs- bzw. Verkehrszeichenplan, jeweils in doppelter Ausführung, vorzulegen. Für verkehrsrechtliche Anordnungen gelten mindestens die Fristen gemäß RSA-95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen).
8. Außerdem wird sich der KN zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt und der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen, insbesondere bei Erdarbeiten in öffentlichen Verkehrswegen, mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten abstimmen und die Durchführung koordinieren, soweit erforderlich oder gewünscht auch durch Teilnahme an den Koordinierungsberatungen der Stadt. Neben der Abstimmung und Koordinierung der Baumaßnahmen wird der KN Straßenaufbrüche, die durch die Stadt oder durch andere Versorgungsträger veranlasst wurden, für eigene vorgezogene Baumaßnahmen nutzen, sofern das technisch möglich ist. Ist das der Fall, wird sich der KN an den Kosten beteiligen. Unabhängig davon wird der KN innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe Baumaßnahmen zur Erzielung größtmöglicher Synergieeffekte und Verkürzung der Bauzeiten medienübergreifend (derzeit Strom, Gas und Telekommunikation) abstimmen und durchführen.

In allen Fällen, in denen Baumaßnahmen des KN mit Baumaßnahmen der Stadt und/oder anderer Versorgungsträger räumlich und zeitlich zusammenfallen, kann die Stadt die Aufstellung eines gemeinsamen Bauentwurfs und Bauablaufplans verlangen. Soweit rechtlich zulässig, kann die Stadt auch die gemeinsame Ausschreibung von Bauleistungen und die Einrichtung einer gemeinsamen Bauleitung anordnen.

9. Der KN muss dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig behindert wird. Die Verantwortung für Verkehrssicherungspflichten für diese Arbeiten trägt der KN.
10. Nach Fertigstellung der Anlagen stellt der KN den öffentlichen Verkehrsweg sach- und fachgerecht nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. A. ZTV-A StB) und nach Vorgaben der Stadt unverzüglich so wieder her, dass er mindestens den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Die Vertragspartner vereinbaren eine gemeinsame Abnahme. Die Stadt kann weiterhin verlangen, dass die Abnahmen quartalsweise zusammengefasst werden. Auf Wunsch der Stadt werden auch Teilabnahmen (z. B. Abnahme von einzelnen Bauabschnitten und/oder Bauleistungen) durchgeführt. Der KN lädt zur Abnahme der Baumaßnahme ein und hat dafür Sorge zu tragen, dass der Stadt rechtzeitig der Abnahmetermin mitgeteilt wird. Dabei verpflichtet sich der KN, eine Abnahme spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung der Baumaßnahme durchzuführen. Ist die Stadt verhindert, den Abnahmetermin wahrzunehmen, wird der KN der Stadt mehrere Ausweichtermine

anbieten. Für den Fall, dass die Stadt den Abnahmetermin bzw. die Ausweichtermin nicht wahrnehmen kann oder auf eine Abnahme verzichtet, bleibt ihr Recht gegenüber dem KN, eine Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges zu fordern, der mindestens den Verhältnissen vor Beginn der Bauarbeiten entspricht, unberührt. Spätestens zum Abnahmetermin sind die nach den technischen Regelwerken und nach den Satzungen, Richtlinien oder sonstigen Vorgaben der Stadt vorzulegenden Prüfnachweise und -zeugnisse vorzulegen. Der KN ist verpflichtet, die bei der Abnahme festgestellten Mängel ordnungsgemäß in einem gemeinsamen Protokoll zu dokumentieren und der Stadt eine Abschrift oder Zweitschrift des Protokolls unverzüglich nach dem Abnahmetermin zur Verfügung zu stellen.

Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von sieben Jahren nach der Abnahme Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist der KN verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Der KN trägt die Beweislast dafür, dass Mängel nicht auf seine Arbeiten zurückgehen, falls allein wegen seiner Arbeiten in den Straßenkörper eingegriffen worden war und auch nach den Arbeiten weder Stadt noch Dritte in den Straßenkörper einzugreifen hatten. Der KN wird auftretende Mängel unverzüglich beheben bzw. beheben lassen, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt genannten Frist. Kommt der KN seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 Euro täglich zu erheben und die Mängel im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des KN beseitigen zu lassen. Weitergehende Mängelbeseitigungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist und können sich beide Vertragspartner nicht auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen und/oder der daraus folgenden Kosten einigen, so steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.

Der KN übergibt der Stadt zum 31.12. eines jeden Jahres eine Übersicht über die im folgenden Kalenderjahr auslaufenden Gewährleistungsfristen. Die Vertragspartner werden spätestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungszeit gemeinsame Gewährleistungsabnahmen durchführen. Dazu lädt der KN die Stadt mit einer Vorfrist von einem Monat ein. Die Stadt kann auch jederzeit selbst dazu einladen

Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen, die infolge der oberirdischen Stromversorgungsanlagen auftreten, sind vom KN auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nach eigener Feststellung oder nach Aufforderung der Stadt unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen. Der KN wird in regelmäßigen Abständen die Einbauten im Sinne von Satz 1 prüfen und entsprechend der Feststellungen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel ergreifen.

11. Für die Ausführung der Arbeiten des KN in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsstelle für Straßen- und Verkehrswesen).

12. Innerhalb bebauter Gebiete wird der KN neu zu errichtende Leitungen ausschließlich als Erdverkabelung verlegen, sofern das technisch möglich ist. Im Rahmen der bereits bestehenden Stromverteilungsanlagen strebt der KN einen Verkabelungsgrad innerhalb bebauter Gebiete von 100 % an. Zu diesem Zwecke werden Ersatz- und Erneuerungsmaßnahmen generell als Erdverkabelung durchgeführt, sofern das technisch möglich ist. Der KN berichtet jährlich über die durchgeführten Maßnahmen zur Erreichung des Verkabelungsgrades.
13. Der KN wird bei der Ausführung seiner Arbeiten die Straßenbeleuchtungsanlagen, Be- und Entwässerungsanlagen oder sonstigen städtischen Anlagen und Leitungen nach Weisung der Stadt sichern und wiederherstellen. Etwaige Richtlinien und Vorgaben der Stadt, beispielsweise zum Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen, werden beachtet. Sofern Baumaßnahmen besondere Aufwendungen der Stadt zur Aufrechterhaltung des Straßen- und Personenverkehrs erforderlich machen (z.B. interimswise Verlegung von Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs), erstattet der KN die verursachten Kosten.
14. Der KN wird bei Leitungsbaumaßnahmen seine Arbeiten so durchführen, dass der vorhandene Bestand an Bäumen möglichst geschützt wird. Hierzu gehört auch die besondere Beachtung und der Schutz des Wurzelbereichs von Bäumen durch die Anwendung grabenloser Verlegetechniken sowie die Verlegung von Leitungen und Kabel in Schutzrohren. Bei allen Arbeiten werden naturschutzrechtliche Vorschriften einschließlich der jeweils gültigen Baumschutzsatzung und Richtlinien zum Schutz der Bäume beachtet. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern nach den jeweils geltenden Anforderungen zeitnah durchgeführt. Dabei nimmt der KN Ersatzbepflanzungen stets auf eigene Kosten vor. Bereits im Rahmen der Planung von Baumaßnahmen und Neutrassierungen wird der KN vorausschauend die Bodeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß reduzieren, soweit möglich nicht schutzwürdige Böden ohne Baumbestand in Anspruch nehmen sowie Bodenverdichtungen und Gefügeschäden vermeiden.
15. Der KN verpflichtet sich, die jeweils gültige Sondernutzungssatzung und – soweit vorhanden – etwaige Tiefbau- und Aufgrabungsrichtlinien der Stadt zu beachten. Auf Wunsch der Stadt wird der KN mit dem Stadtplanungsamt oder dem Tiefbauamt gesonderte Vereinbarung zur Abstimmung und zur Durchführung von Baumaßnahmen abschließen. Darüber hinaus wird der KN etwaige förderrechtliche Bestimmungen und behördliche Vorgaben (z. B. Auflagen in Fördermittelbescheiden) bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen beachten, sofern die Stadt darauf hingewiesen hat. Im Bedarfsfalle werden sich die Vertragspartner hierzu abstimmen.
16. Im Falle der Durchführung von koordinierenden Baumaßnahmen der Stadt, in deren Folge der KN Vorteile und Kostenersparnisse gegenüber der Eigenrealisierung entstehen, wird sich der KN – soweit rechtlich zulässig – angemessen in Höhe des Vorteils an den Kosten der Gesamtmaßnahme beteiligen. Der KN wird bei komplexen Straßen- und Leitungsbaumaßnahmen einen entsprechenden Koordinierungsvertrag abschließen.
17. Der KN gestattet der Stadt die Mitverlegung von Leitungen, Rohren und Kabeln, sofern dies im Rahmen der eigenen Baumaßnahmen ohne Ausweitung des Umfangs möglich ist. Sofern eine Mitverlegung nur gegen Übernahme der dadurch entstehenden Mehrkosten durch die Stadt möglich ist, wird der KN der Stadt ein die tatsächlich

anfallenden Personal- und Sachaufwendungen berücksichtigendes Angebot unterbreiten und die Kosten transparent und nachvollziehbar darstellen.

18. Soweit es die baulichen Gegebenheiten zulassen, wird der KN im Rahmen der eigenen Baumaßnahmen auf Wunsch und in Abstimmung mit der Stadt in den Leitungsgräben solche Leerrohre mit verlegen, die u.a. für eine Breitbandversorgung geeignet sind. Auf Wunsch der Stadt wird der KN gemeinsam mit anderen Versorgungsträgern ein Konzept zur Errichtung eines Leerrohrnetzes erarbeiten, in dem u.a. die für die Verlegung von Leerrohren sinnvollen Trassen benannt werden. Ziel ist es dabei, die gesamte leitungsgebundene Infrastruktur schnell und kostengünstig an die Bedürfnisse der Zukunft anzupassen und die Beeinträchtigung der Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Liegt eines solches Konzept vor, wird der KN die darin enthaltenen Vorgaben im Rahmen eigener Baumaßnahmen umsetzen. Soweit der KN Eigentümer der Leerrohre ist, wird der KN diese der Stadt und anderen Versorgungsträgern gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes zur Verfügung stellen.
19. Auf Wunsch der Stadt wird der KN im Rahmen der Planung von Baumaßnahmen prüfen, ob und inwieweit sich Konzepte zur Erschließung des Vertragsgebietes mit Breitband und/oder Glasfaserkabel kostengünstig durchführen lassen. Zu diesem Zwecke wird der KN gemeinsam mit der Stadt sowie Dritten (z.B. Telekommunikationsunternehmen) eine Abstimmung durchführen und erforderlichenfalls gesonderte Verträge zur Realisierung der notwendigen Maßnahmen abschließen.
20. Bei der Erschließung von neuen Versorgungsgebieten (Neubaugebieten) werden im Zuge der Verlegung von Versorgungsleitungen auf Wunsch der Stadt und in Abstimmung mit dem Erschließungsträger und/oder dem Anschlussnehmer die Hausanschlüsse bis in die Grundstücke vorbereitet.
21. Der KN trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Stromverteilungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese, auf Wunsch in digitalisierter Form, der Stadt. Soweit vorhandene Stromverteilungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt der KN die Eintragung nach. Der KN führt ein Bestandsplanwerk über seine in der Stadt vorhandenen Stromverteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Zum Schutz der im Eigentum des KNs stehenden Stromverteilungsanlagen, insbesondere zum Schutz gegen Beschädigungen der Stromverteilungsanlagen im Falle von Baumaßnahmen, stellt der KN der Stadt ein jeweils aktualisiertes Bestandsplanwerk bzw. Auszüge hiervon oder einzelne Leitungspläne über seine im Vertragsgebiet vorhandenen Stromverteilungsanlagen in digitaler Form zur Verfügung. Der KN stellt der Stadt darüber hinaus einen Zugang auf das digitalisierte Bestandsplanwerk zur Verfügung, so dass die Stadt jederzeit online und/oder über ein bei der Stadt genutztes IT-System (z.B. GIS) auf das Bestandsplanwerk zugreifen kann. Soweit einzelne Daten nicht abrufbar sind, wird der KN die bei ihm vorhandenen Daten prüfen und der Stadt innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Damit verbunden ist das Recht der Stadt, auf eigene Kosten Ausdrucke und Kopien entsprechender Planauszüge für verwaltungsinterne Zwecke sowie zur Weitergabe an von der Stadt beauftragte Dritte anzufertigen. Die technischen Einzelheiten über den Zugriff auf das Bestandsplanwerk werden die Vertragspartner gesondert abstimmen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

§ 4

Durchführung des Netzbetriebs

1. Der KN verpflichtet sich, entsprechend den geltenden gesetzlichen, regulierungsbehördlichen Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere das jeweils aktuelle Regelwerk des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik (VDE)) im Vertragsgebiet auf eigene Kosten ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Dabei wird der KN die Belange des Umweltschutzes einschließlich örtlicher und regionaler Energie- und Umweltkonzepte sowie die jeweils geltenden naturschutz-, wasserhaushalts-, bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigen.
2. Der KN stellt die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Stromverteilungsanlagen und die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs in den Vordergrund. Entscheidungen über Investitionen in die Stromverteilungsanlagen werden vom KN im Hinblick auf die langfristige Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Stromverteilungsanlagen unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages getroffen.
3. Der KN verpflichtet sich, zum Zwecke der Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und zur Netzoptimierung vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von EEG- und KWKG-Anlagen erforderlich ist. Zur Gewährleistung der Einspeisung, Verteilung und Übertragung von Strom aus EEG- und aus KWKG-Anlagen wird der KN die Netzkapazität fortlaufend optimieren. Dies geschieht insbesondere durch Erhöhung oder Regelung von Trafoleistungen, Bau von Parallelsystemen, Einbau von Messtechnik, Erhöhung des Querschnitts von Kabeln, Einbau von Spannungsreglern, Leiterseil-Monitoring und ähnlichen, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.
4. Der KN verpflichtet sich, für die Laufzeit des Konzessionsvertrages alle Einrichtungen zum Betrieb der Stromversorgungsanlagen (z.B. Netzleitstelle, Netzleitsystem, Sprach- und Datenkommunikationsnetze, Entstörungsstellen, Netzersatzanlagen, Notstromaggregate Lager- und Logistikcenter) auf den neuesten Stand der Technik zu halten und stets ausreichend Arbeits- und Hilfsmittel vorzuhalten. Sollten sich wirtschaftlich sinnvolle und zumutbare Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz ergeben, wird der KN diese bei der Errichtung neuer Stromverteilungsanlagen verwirklichen.
5. Der KN verpflichtet sich, die im örtlichen Stromversorgungsnetz anfallenden Leitungsverluste im Rahmen der derzeitigen und künftigen technischen Möglichkeiten auf das geringste mögliche Maß zu beschränken. Der KN wird jährlich über die umgesetzten und geplanten technischen Maßnahmen zur Reduzierung der Leitungsverluste informieren.
6. Technische und bautechnische Stations- und Anlagenkontrollen werden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den KN vorgenommen, wobei für regelmäßige Prüfungen, Wartungen und Kontrollen stets die kürzesten Intervalle

Anwendung finden. Eingehende Informationen, z. B. seitens des Amtes für Recht und Ordnung der Stadt oder von Anliegern, werden sofort verfolgt.

7. Der KN ist verpflichtet, seine im Vertragsgebiet gelegenen, für den Betrieb des örtlichen Stromversorgungsnetzes notwendigen Betriebseinrichtungen mit den wesentlichen Bestandteilen und dem Zubehör (z. B. Gebäude und Grundstücke) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten (z. B. Rasenmähd, Müllentsorgung u. ä.). Graffiti-schäden an Stromverteilungsanlagen werden kurzfristig beseitigt.
8. Der KN wird zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs seine ständige Präsenz vor Ort während der Vertragslaufzeit sicherstellen. Der KN verpflichtet sich, einen kostenfreien persönlichen und telefonischen Kundenservice im Vertragsgebiet zu unterhalten, an den sich Einwohner und Letztverbraucher mit ihren Fragen und Problemen zum örtlichen Stromversorgungsnetz und Stromanschluss sowie zum Anschluss von EEG- und KWKG-Anlagen richten können. Der KN unterhält je ein Kundencenter im östlichen und im westlichen Teil der Stadt und wird dafür spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres nach Vertragsbeginn ein zukunftssicheres Personal- und Standortkonzept vorlegen. Dabei stellt der KN sicher, dass die Kundencenter mit qualifiziertem Personal besetzt sowie zeitlich und örtlich gut erreichbar sind. Der KN wird in den Kundencentern Informationsmaterialien und Antragsformulare vorhalten sowie über Anschluss, Einspeisung und Vergütung von EEG- und KWKG-Anlagen beraten. Eine Schließung oder wesentliche Änderung der Kundencenter ist während der Laufzeit des Konzessionsvertrages nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
9. Der KN verpflichtet sich, die in **Anlage 3** im Einzelnen aufgeführten Kundenservicestandards einzuhalten. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die Kundenservicestandards wird der KN der Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 Euro zahlen. Der KN wird der Stadt jährlich über die Einhaltung der Kundenservicestandards sowie Anzahl, Bearbeitungszeit und - sofern datenschutzrechtlich zulässig - über Inhalt von Beschwerden gleich welcher Art berichten. Der Bericht wird schriftlich verfasst und auf Wunsch der Stadt mündlich erläutert. Dabei ist die Einhaltung der Reaktionszeiten und Bearbeitungsfristen im Sinne der Anlage 3 nachzuweisen.
10. Der KN verpflichtet sich, im Hinblick auf Störungen beim Betrieb des Stromversorgungsnetzes und einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom eine 24-Stunden-Bereitschaft zur Verfügung zu stellen. Der KN stellt sicher, dass spätestens 19 Minuten nach Bekanntwerden einer Störung Mitarbeiter oder anderes, im Auftrag des KN tätiges qualifiziertes Personal zur Behebung dieser Störung vor Ort sind. Auf Anforderung der Stadt wird der KN dies auf geeignete Art (bspw. durch eine Einsatzplanung) nachweisen. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes, insbesondere im Falle einer schuldhaften Überschreitung der in Satz 2 genannten Frist, zahlt der KN an die Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 Euro.
11. Bei Störungen des Netzbetriebs wird der KN über Ursache und voraussichtliche Dauer sowie mögliche Rechte der Kunden gegenüber dem KN unverzüglich in geeigneter Form (z. B. SMS, Internet, Radio, etc.) informieren. Soweit mit einer öffentlichen Berichterstattung über die Störung zu rechnen ist, fertigt der KN für die Stadt einen schriftlichen Bericht insbesondere zu Ursachen und Folgen der Störung an. Auf Wunsch der Stadt stimmt sich der KN mit der Stadt bei der Unterrichtung der Presse ab.

Gleichzeitig unterstützt der KN die Stadt bei der Unterrichtung der Presse und der Einhaltung etwaiger kommunaler Meldewege. Soweit Versorgungsunterbrechungen absehbar sind, hat der KN die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Versorgung anzubieten.

12. Der KN begrenzt im Rahmen der technischen Möglichkeiten die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang und wird hierbei den jährlichen Durchschnitt der Versorgungsunterbrechungen in Minuten je Letztverbraucher (SAIDI – System Average Interruption Duration Index) in der Niederspannung unter dem letzten veröffentlichten Durchschnittswert halten (gegenwärtig der durch die Bundesnetzagentur im Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 EnWG). Sofern der KN in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gegen die Verpflichtung nach Satz 1 verstößt, verpflichtet sich KN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 Euro an die Stadt. Satz 2 gilt nicht für Versorgungsstörungen, die auf höhere Gewalt oder Einwirkungen Dritter zurückzuführen sind.
13. Der KN wird im Rahmen des Netzbetriebs Konzepte zur Einführung und Förderung neuer Technologien (insbesondere im Bereich Smart Meter, Smart Grid, Einspeisung und Anschluss von EEG- und KWKG-Anlagen sowie Speichertechnologien) erarbeiten und umsetzen. Der KN verpflichtet sich darüber hinaus, das Stromversorgungsnetz im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu einem intelligenten Netz zu entwickeln und entsprechende gesetzliche und behördliche Vorgaben zeitnah umzusetzen. Zu diesem Zwecke wird der KN auch Initiativen von wissenschaftlichen Einrichtungen und Verbänden begleiten, verfolgen oder unterstützen, damit daraus Erkenntnisse für die Entwicklung des Stromversorgungsnetzes zu einem intelligenten und zukunftsfähigen Netz abgeleitet werden können.
14. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen und technischen Möglichkeiten wird der KN die Zählerstellen im Vertragsgebietgebiet mit sog. intelligenten Zählern im Sinne des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) ausrüsten. Dabei sichert der KN zu, die Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers zu übernehmen. Auch ohne gesetzliche Verpflichtung wird der KN Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch unter 6.000 kWh zeitnah und umfassend mit sog. intelligenten Zählern ausrüsten, sofern das nach § 30 MsbG technisch möglich ist, nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist und vom Anschlussnehmer ausdrücklich gewünscht wird. Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen werden kommunale Abnahmestelle zeitnah und umfassend mit sog. intelligenten Zählern ausgestattet. Der KN verpflichtet sich, die Ablesung der Zähler für kommunale Abnahmestellen über den derzeitigen Stand hinaus weiter zu harmonisieren und den Datenfluss vollständig elektronisch zu realisieren.
15. Im Sinne eines größtmöglichen Schutzes der Umwelt und Gesundheit wird der KN etwaige negative Einflüsse und Wirkungen auf das Klima, die Umwelt und die Gesundheit von Menschen minimieren. Der KN verpflichtet sich dabei insbesondere,
 - die Fahrzeugflotte konsequent umweltfreundlich auszurichten und Neubeschaffungen unter besonderer Berücksichtigung eines niedrigeren Verbrauchs und Schadstoffausstoßes vorzunehmen;
 - alle gesetzlichen und behördlichen Umweltschutzvorgaben beim Bau und Betrieb des Stromversorgungsnetzes einzuhalten;

- gesetzlichen Energieeffizienzvorgaben bei Gebäuden gleich welcher Art einzuhalten und deren Energieverbrauch fortlaufend zu senken;
 - den für den Betrieb, die Wartung sowie die Überwachung des Stromversorgungsnetzes erforderlichen Strombedarf vollständig durch aus Erneuerbaren Energien i.S.d. § 3 Nr. 3 EEG erzeugten Strom zu decken;
 - zum Einsatz von gesundheits- und umweltschonenden Produkten sowie zum Verzicht auf umwelt- und wassergefährdende Stoffe;
 - zum Einsatz von wiederverwertbaren und recyclebaren Produkten und Materialien;
 - zum Einsatz von gütegesicherten Recyclingbaustoffen bei Baumaßnahmen, soweit dies nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie nach den einschlägigen technischen Regelwerken für den jeweiligen Einsatzzweck zulässig ist;
 - zur Sammlung und fachgerechten Entsorgung von umwelt- und wassergefährdenden Stoffen, die bei der Montage oder Demontage von Anlagen und Leitungen anfallen;
 - zur Vorlage eines verbindlichen, alle fünf Jahre fortzuschreibenden Maßnahmenplans, wie und in welchem Zeitraum etwaige noch vorhandene umweltschädliche Stoffe aus bestehenden Anlagen durch umweltverträgliche Stoffe ersetzt werden;
 - zum Einsatz von Baustoffen, bei denen eine Verpflichtungserklärung des Herstellers darüber vorliegt, dass sie keine teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden;
16. Sofern sich der KN im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes Dritter bedient, hat er die Einhaltung der Verpflichtungen nach Abs. 15 sicherzustellen.
17. Der KN wird der Stadt jährlich über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Abs. 15 und Abs. 16 berichten. Der Bericht wird schriftlich verfasst und auf Wunsch der Stadt mündlich erläutert. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtung nach Abs. 15 und Abs. 16 zahlt der KN an die Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 Euro.

§ 5

Beseitigung von Anlagen

1. Werden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit – in der Regel innerhalb von einem Jahr ab Nutzungseinstellung – durch den KN nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen verlangen. Der

KN wird die Stadt über die dauerhafte Außerbetriebnahme von Stromverteilungsanlagen oder Teilen hiervon unverzüglich schriftlich informieren.

2. Die Kosten für die Beseitigung der Anlagen trägt der KN. Der KN hat gegen die Stadt keinen Anspruch auf Entschädigung für beseitigte Anlagen im Sinne von Satz 1.
3. Eventuell bestehende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten werden auf Kosten des KN gelöscht. Der KN verzichtet hinsichtlich des Beseitigungsanspruchs der Stadt auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung.
4. Sofern technisch möglich und sinnvoll können Stromverteilungsanlagen im Sinne von Abs. 1 auch einer anderweitigen Nutzung im Interesse der Stadt zugeführt werden (z.B. für Telekommunikation oder Breitband). In diesem Falle werden die Stromverteilungsanlagen nicht beseitigt. Die Vertragspartner werden sich hierzu im Einzelfall gesondert abstimmen.
5. Nicht mehr genutzte Stromverteilungsanlagen im Sinne von Abs. 1, die nicht oder vorerst nicht beseitigt werden, sind durch KN zu dokumentieren und in einem Bestandsplanwerk nachzuhalten. Auf Verlangen der Stadt sind die entsprechenden Informationen zu übermitteln bzw. Unterlagen herauszugeben.

§ 6

Haftung

1. Der KN haftet, soweit dieser Vertrag keine weitergehenden Regelungen enthält, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinen Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder durch den Betrieb der Stromverteilungsanlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Im Verhältnis zwischen KN und Stadt wird der KN, soweit es auf ein Verschulden ankommt, nur dann von der Haftung frei, wenn der KN fehlendes Verschulden nachweist. Der KN stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Stromverteilungsanlagen geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Dabei wird der KN alles unternehmen, um eine Haftung der Stadt auch im Außenverhältnis abzuwenden (z.B. durch Vereinbarung einer Schuldübernahme).

Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des KT anerkennen oder vergleichsweise regeln. Lehnt der KN die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem KN im Einzelnen abzustimmen. Der KN trägt alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten und hat die Entscheidung nach rechtzeitiger Information durch die Stadt auch ohne eine Streitverkündung gegen sich gelten zu lassen. Die Stadt ist berechtigt, vom KN einen angemessenen Vorschuss auf die zu erwartenden Kosten des Rechtsstreits zu verlangen.

2. Die Stadt wird bei allen einem Dritten zu genehmigenden Erdarbeiten und dergleichen diesen darauf hinweisen, dass dort Stromverteilungsanlagen des KN vorhanden sein könnten, deren genaue Lage von dem Dritten bei dem KN zu erfragen ist.

Bei Erdarbeiten und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Stromverteilungsanlagen beim KN zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie den KN möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Stromverteilungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

3. Werden bei Arbeiten der Stadt Stromverteilungsanlagen des KN beschädigt, hat die Stadt die durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten zu tragen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 7

Konzessionsabgaben

1. Als Gegenleistung für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Strom dienen, zahlt der KN an die Stadt im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV –, in der jeweils gültigen Fassung) eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweiligen Regelung der KAV. Das gilt auch für den Eigenverbrauch des KN zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.

2. Die Konzessionsabgabe

a) bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV beträgt zur Zeit:

- bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird,

0,61 Cent/kWh

- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird,

1,32 Cent/kWh

b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne der KAV beträgt zur Zeit

0,11 Cent/kWh.

3. § 2 Abs. 7 KAV bestimmt, dass Stromlieferungen auf Grund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden gelten, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und (kumulativ) der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Sofern eine Leistungsmessung nicht vorhanden ist, gilt die Lieferung als Lieferung an Tarifkunden.
4. Sofern sich die Konzessionsabgaben-Höchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Gemeindegrößenklasse erhöhen, ist der KN

verpflichtet, der Stadt mit Wirkung zum 1. Januar des auf den Wechsel folgenden Jahres den nunmehr jeweils einschlägigen Höchstabgabebetrag zu zahlen. Das gilt nicht für den Fall, dass die Größenklassenänderung der Stadt darauf beruhen sollte, dass die Stadt selbst eingemeindet wird. In diesem Fall bliebe über die gesamte Laufzeit des Vertrages die vor dem Wirksamwerden der bei einer Eingemeindung für die Stadt Markkleeberg geltende Größenklasse maßgeblich.

5. Sofern die in § 2 KAV festgesetzten Konzessionsabgaben-Höchstbeträge vom Gesetz- oder Ordnungsgeber geändert werden, wird der KN seine Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Ordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen. Sofern der Gesetz- oder Ordnungsgeber eine Gestaltungsfreiheit belässt, ob und ab wann veränderte Abgabehöchstbeträge auf bestehende Verträge angewendet werden, gilt die folgende Meistbegünstigung: Erhöhungen finden ab dem frühest zulässigen Kalenderquartal Anwendung, Ermäßigungen erst ab dem spätesten rechtlich zulässigen Zeitpunkt. Soweit eine gesetzlich vorgeschriebene höchstzulässige Konzessionsabgabe nicht mehr bestehen sollte, zahlt der KN für die Dauer von sechs Monaten nach Auslaufen der gesetzlichen Regelung die bis dato geltende höchstzulässige Konzessionsabgabe weiter. Innerhalb dieser sechs Monate hat der KN mit der Stadt eine schriftliche Vereinbarung über die Höhe der künftigen Konzessionsabgabe abzuschließen, wobei die künftige Konzessionsabgabe nicht niedriger ist als die bis dato höchst zulässige Konzessionsabgabe, soweit Gesetz oder Verordnung dem nicht entgegenstehen, und im Übrigen entsprechend der in einem solchen Fall sich am Markt etwa ergebenden Erhöhung angepasst werden.
6. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass eine Konzessionsabgabepflicht auch im Rahmen der Elektromobilität besteht, und zwar sowohl bei einem Betrieb der Ladeinfrastrukturen auf öffentlichen Verkehrswegen als auch bei einem solchen auf einem privaten Grundstück. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer entsprechenden Änderung dieser Bestimmung, soweit gesetzlich oder aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung verbindlich das Gegenteil gelten sollte.
7. Liefern Dritte im Wege der Nutzung des Netzes des KN Strom an Letztverbraucher, so wird KN für diese Lieferungen von Dritten die Konzessionsabgabe an die Stadt in derselben Höhe zahlen, wie er sie bei eigener Belieferung entsprechend der des Dritten, also aufgrund eines Tarif- oder Sonderkundenvertrages, zu zahlen hätte.
8. Werden Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, die diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten, so wird der KN für deren Belieferung in gleicher Weise Konzessionsabgaben entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.
9. Wird von einem Dritten im Falle der Durchleitung geltend gemacht, für seine Stromlieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als in Rechnung gestellt, wird der KN von den Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.
10. Die Konzessionsabgaben werden in vier Raten, nämlich im Januar, April, Juli und Oktober für das jeweils vorangegangene Quartal gezahlt (in ihrer Höhe jeweils orientiert an dem letzten bereits endgültig abgerechneten entsprechenden Quartal, falls die Konzessionsabgabe nicht aufgrund wesentlicher Änderung der Verhältnisse offenkundig

höher oder geringer ausfallen wird als in diesem Quartal) und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres bis zum Ende des ersten Quartals des nächsten Kalenderjahres abgerechnet. Die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung ist nachvollziehbar darzustellen und der Stadt sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form im Format Microsoft Excel oder einem anderen gängigen Tabellenkalkulationsformat zu übergeben. Der KN wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe und die Richtigkeit der Abrechnung unter Aufschlüsselung der Konzessionsabgaben nach Mengen, Abnahmeverhältnissen und Kundenstruktur durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen. Die Stadt erhält eine Kopie des Testats. Die Stadt ist darüber hinaus berechtigt, diese Abrechnungen bei Zweifeln an ihrer Richtigkeit auf eigene Kosten durch unabhängige Dritte überprüfen zu lassen. Der KN wird die Stadt hierbei im Rahmen des ihm Zumutbaren unterstützen.

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine Änderung der Abschlagszahlungen (z. B. monatliche Zahlung der Abschläge) und Abrechnungsintervalle mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres zu verlangen. Die Änderung kann bereits vor Beginn des Konzessionsvertrages verlangt werden, so dass unmittelbar mit Beginn des Konzessionsvertrages die von der Stadt gewünschte Zahlungs- und Abrechnungsweise Anwendung findet.

11. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf ein neues Energieversorgungsunternehmen nach § 46 Abs. 2 EnWG fort. Dies gilt nicht, wenn die Stadt es unterlassen hat, ein Verfahren nach § 46 Abs. 3 bis 5 EnWG durchzuführen.
12. Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Der KN schuldet ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht bei der Stadt zusätzlich zu den Nettobeträgen die darauf entfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Satz 2 gilt auch in dem Fall, dass die Konzessionsabgabe von der Stadt als umsatzsteuerfrei behandelt wird und die Stadt wirksam auf die Steuerfreiheit verzichtet hat. Die Stadt ist verpflichtet, dem KN die für die Abrechnung der Konzessionsabgabe notwendigen Informationen (insbesondere den Zeitpunkt des Eintritts der Umsatzsteuerpflicht der Zahlungen und die Steuernummer bzw. die Umsatzsteueridentifikationsnummer) rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor Vertragsbeginn, mitzuteilen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine Abrechnung im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG durch den KN für die Stadt erfolgen soll.

§ 8

Andere Leistungen als Konzessionsabgaben Preisnachlass – Folgekosten – Verwaltungskosten

1. Die Stadt einschließlich ihrer Eigenbetriebe, ihrer Anstalten des öffentlichen Rechts und ihrer unmittelbar oder mittelbar allein gehaltenen Eigengesellschaften – soweit die jeweilige Eigengesellschaft nicht wettbewerblich tätig ist – erhält für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass von derzeit 10 v. H. des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. § 7 Abs. 5, 10 und 11 gelten entsprechend. Der Preisnachlass wird in der Rechnung offen ausgewiesen und

jährlich im Juli des Jahres als Gutschrift für das Gesamtjahr ausgezahlt. Die Abrechnung erfolgt im zweiten Quartal des nächsten Kalenderjahres. Die Stadt kann anstelle der Auszahlung des Preisnachlasses als Gutschrift den Preisnachlass auch als unmittelbaren Abzug vom Rechnungsbetrag für den Netzzugang einschließlich aller Preisbestandteile erhalten. Die Änderung kann bereits vor Beginn des Konzessionsvertrages verlangt werden, so dass unmittelbar mit Beginn des Konzessionsvertrages die von der Stadt gewünschte Zahlungs- und Abrechnungsweise Anwendung findet.

Die Anschlussstellen, für die der Preisnachlass gewährt wird, sind in **Anlage 4** aufgelistet. Eine Aktualisierung der Auflistung kann jederzeit auf Verlangen einer Partei erfolgen. Dazu stellt der KN der Stadt einmal im Kalenderjahr eine Liste mit allen bekannten, in Niederspannung versorgten, rabattierten Abnahmestellen im Format Microsoft Excel oder einem anderen gängigen Tabellenkalkulationsformat unaufgefordert zur Verfügung. Die Stadt kann die Liste prüfen, um weitere Lieferstellen ergänzen und an den KN zurückzusenden. Sollten Lieferstellen rabattfähig sein, die bisher nicht berücksichtigt wurden, ist der KN verpflichtet, Nachzahlungen zu leisten.

2. Wenn und soweit die Gewährung eines Preisnachlasses an andere als in Abs. 1 genannte Eigengesellschaften oder an Mehrheitsgesellschaften der Stadt infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung oder Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV für zulässig erachtet wird, findet Abs. 1 auf deren Eigenverbrauch entsprechende Anwendung.
3. Wird wegen einer Verlegung, einer Verbreiterung, einer Unterhaltungsmaßnahme oder einer sonstigen Änderungen der öffentlichen Verkehrswege auf Veranlassung der Stadt eine Umlegung, Änderung oder Sicherung von Anlagen des KN erforderlich, so wird der KN derartige Maßnahmen nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist durchführen (Folgepflichten). Der KN trägt 100 % der anfallenden Kosten (Folgekosten). Darüber hinaus erstattet der KN der Stadt etwaige Kosten, die durch eine notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Stromverteilungsanlagen und/oder eine Sicherung derselben entstehen. Werden bei einer Maßnahme nach Satz 1 Stromkabel, Leitungen oder andere Einrichtungen früherer Stromversorgung aufgefunden, wird der KN die Kosten deren Beseitigung übernehmen.
4. Wenn nicht dinglich gesicherte Stromverteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 3 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.
5. Der KN zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge in der maximal zulässigen Höhe für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit KN zu deren Vorteil erbringt.
6. Die Leistungen nach Abs. 1 bis 5 werden auch nach Beendigung des Konzessionsvertrages gewährt, solange der KN Konzessionsabgabe nach § 7 Abs. 11 an die Stadt entrichtet.

§ 9

Informationspflichten

1. Der KN übermittelt der Stadt jeweils zum 01.04. eines Jahres für das Vorjahr einen Bericht über den Zustand und die Entwicklung des örtlichen Stromversorgungsnetzes. Der Bericht enthält insbesondere folgende Daten:
 - Netzpläne in schematischer und topographischer Form, inklusive der Darstellung des vorgelagerten Netzes und der Durchgangsleitungen
 - Absatzstruktur nach StromNEV
 - Angabe von Absatzmengen und Erlösen je Kundengruppe
 - Übersicht über Netzausbau- und Netzerneuerungsmaßnahmen einschließlich aufgewandte Investitionskosten
 - Übersicht über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle sowie Wartungszustand einschließlich aufgewandte Instandhaltungskosten
 - Bestand und Veränderungen bei der Anzahl der Hausanschlüsse und Netzanschlüsse, insbesondere Zahl der beantragten und fertiggestellten Anschlüsse
 - Netzbelastung, erwartete und vorhandene Netzengpässe, jeweils unter Vorlage einer Schwachstellenanalyse einschließlich geplanter Abhilfemaßnahmen
 - Daten zu Netzverlusten
 - Störungsstatistiken (Angaben zu Störfällen und deren Behebung) und SAIDI-Werte
 - Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen
 - Umgesetzte und geplante Maßnahmen zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen, Störungen und Netzengpässen

2. Der KN informiert die Stadt jeweils zum 01.04. eines Jahres über die Entwicklung der dezentralen Stromerzeugung im Konzessionsgebiet im jeweiligen Vorjahr. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
 - die Anzahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von EEG- und KWKG-Anlagen
 - die installierte Netzanschlussleistung der EEG- und KWKG-Anlagen
 - den Umfang der Stromerzeugung und -einspeisung in kWh pro Jahr unter Aufschlüsselung des Anlagentyps im Sinne des EEG und KWKG sowie der betroffenen Spannungsebene
 - den Anteil des dezentral erzeugten Stroms an der Gesamtstrommenge im örtlichen Stromversorgungsnetz
 - den notwendigen Netzausbaubedarf für den zeitnahen Anschluss von EEG- und KWKG-Anlagen mit einer Vorschau und Prognose für die kommenden fünf Jahre.

3. Der KN legt der Stadt bis spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres ein mittelfristiges Investitionsprogramm vor mit einer Vorschau für fünf Jahre, in der die geplanten und notwendigen Erweiterungen und Erneuerungen im örtlichen Stromversorgungsnetz einschließlich der veranschlagten Kosten dargestellt sind. Das Programm enthält auch Aussagen zum flächendeckenden Einsatz von neuen Technologien und zur Entwicklung des Stromversorgungsnetzes zu einem intelligenten Netz.
4. Die Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes erbracht, sofern der KN durch die Erbringung der Leistungen tatsächlich ein Sach- und Personalaufwand entsteht, der marktüblich zu vergüten wäre. Sofern danach die Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu erfolgen hat, bestimmt sich dieses nach dem tatsächlichen Sach- und Personalaufwand des KN, der der Stadt durch Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen ist.

§ 10

Einrichtung eines Energiebeirates

1. Auf Wunsch der Stadt gründen die Vertragspartner einen Energiebeirat, der der gegenseitigen Information und dem Meinungsaustausch über den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet dient. Der Energiebeirat besteht aus Vertretern der Vertragspartner sowie auf Wunsch der Stadt auch aus Bürgerinnen und Bürgern, Vertretern der örtlichen Wirtschaft und sonstiger Einrichtungen. Der Energiebeirat tagt mindestens zweimal jährlich, auf Wunsch der Stadt und/oder der Mitglieder des Energiebeirates auch mehrmals im Jahr.
2. Insbesondere soll der Energiebeirat folgende Themen erörtern:
 - Versorgungssicherheit und Versorgungsunterbrechungen
 - Investitions- und Instandhaltungsplanung
 - Abstimmung zu Baumaßnahmen
 - Bürgerinformation und -beteiligung bei größeren Baumaßnahmen
 - Koordination mit anderen Versorgungsunternehmen
 - Entwicklung und Ausbau neuer Technologien (insbesondere im Bereich Smart Meter, Smart Grid, Einspeisung und Anschluss von EEG- und KWKG-Anlagen sowie Speichertechnologien)
 - Abstimmung zu Serviceangeboten
 - Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete
 - Einhaltung der Servicegarantien
 - Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit von Verbraucherbeschwerden

3. Zum Zwecke der Vorbereitung der Sitzungen des Energiebeirates stellt der KN die notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung.
4. Der Energiebeirat hat das Recht, die in § 9 genannten Unterlagen und Informationen vom KN anzufordern.
5. Der KN räumt dem Energiebeirat eine Entscheidungskompetenz über einen Teil des für das Vertragsgebiet vorgesehenen Investitionsbudgets ein. Zu diesem Zwecke wird der KN dem Energiebeirat bis zum 30.06. des Jahres das geplante Investitionsbudget und die geplanten Investitionsmaßnahmen für das Folgejahr mitteilen. Der Energiebeirat kann über 10 % des vorgesehenen Investitionsbudgets verfügen und mit diesem Teilbudget die Durchführung von besonderen Baumaßnahmen (Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen) und/oder die Förderung innovativer Energieprojekte verlangen. Die Informations-, Abstimmungs- und Widerspruchsrechte der Stadt nach diesem Vertrag werden hierdurch nicht eingeschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die vom Energiebeirat empfohlenen Maßnahmen.
6. Sofern die Stadt von ihrem Recht zur Gründung eines Energiebeirates keinen Gebrauch macht, stehen ihr die in Abs. 1 bis 5 genannten Rechte unmittelbar zu. Die Stadt kann in diesem Falle selbst entscheiden, in welcher Art und Weise die Informationen zur Verfügung und die Abstimmungen durchgeführt werden sollen.

§ 11

Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Stadt

1. Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird der KN sie dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Insbesondere wird der KN der Stadt die insoweit erforderlichen Daten (z. B. Entwicklung der Netzverluste des Stromversorgungsnetzes, technisch und wirtschaftlich zumutbare Optimierungsmaßnahmen oder Ermittlung von Anschlusskapazitäten an einen in Zukunft steigenden Anteil elektrisch betriebener Kraftfahrzeuge) zur Verfügung stellen und ihre Erfahrungen, insbesondere über Planung, Organisation und Abwicklung eines solchen Konzeptes, jederzeit einbringen. In gleicher Weise wird sich der KN auf Wunsch der Stadt auch an der Weiterentwicklung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (SEKo) beteiligen.
2. Der KN wird die Stadt und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung von elektrischer Energie sowie zur Entwicklung der lokalen und regionalen umweltverträglichen Energieversorgung beraten.
3. Der KN wird im Rahmen der Umsetzung eigener Stromversorgungskonzepte dazu beitragen, den eigenen Verbrauch an Strom zu reduzieren, regenerative Energiequellen nutzbar zu machen und Kraft- Wärmekopplungspotentiale zu erschließen.
4. Sofern aus Sicht der Stadt Bedarf an Prozess- oder Heizwärme besteht, der wirtschaftlich sinnvoll und umweltschonend im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden kann, erklärt sich der KN bereit, für die Versorgung des Vertragsgebietes entsprechende Anlagen selbst zu errichten und/oder zu betreiben oder die Stadt bei der Errichtung solcher Anlagen fachlich zu unterstützen, soweit das technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

5. Zur Integration dezentraler Erzeugeranlagen aus regenerativen Energien bzw. Kraft-Wärme-Kopplung wird der KN bei Planung und Betrieb der Stromversorgungsnetze innovative Konzepte befördern und anwenden mit dem Ziel, die vorhandene Netzsubstanz optimal auszunutzen.
6. Der KN wird mit der Stadt sowie anderen städtischen Unternehmen und Einrichtungen in regelmäßigen Abständen Workshops zur „Energiezukunft der Stadt Markkleeberg“ durchführen. Die Workshops dienen der Identifizierung und Umsetzung zukunftsweisender Projekte und Investitionen.
7. Die Leistungen nach den Abs. 1 bis 6 stehen unter dem Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit. Sie werden erst nach Anforderung durch die Stadt erbracht, und zwar gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes, sofern KN durch die Erbringung der Leistungen tatsächlich ein Sach- und Personalaufwand entsteht, der marktüblich zu vergüten wäre. Sofern danach die Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu erfolgen hat, bestimmt sich dieses nach dem tatsächlichen Sach- und Personalaufwand des KN, der der Stadt durch Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen ist. Erforderlichenfalls werden die Vertragspartner gesonderte Verträge zur Erbringung einzelner Leistungen und zur Höhe des Entgeltes abschließen.

§ 12

Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem *1. Januar 2024* und endet mit dem 31. Dezember 2037. Die Bekanntmachungsregelung des § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG ist zu beachten.
2. Der Vertrag endet außer durch Fristablauf aufgrund einer wirksamen Kündigung durch einen Vertragspartner, sei es aus wichtigem Grund, sei es aufgrund eines der Stadt in diesem Vertrag ausdrücklich eingeräumten Kündigungsrechtes. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der KN die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über sein Vermögen beantragt oder das Vorliegen eines Eröffnungsgrundes offenkundig ist, wenn ein solcher Antrag von Gläubigerseite gestellt wird und nicht binnen drei Monaten erledigt ist oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; das Kündigungsrecht kann, soweit rechtlich zulässig, auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeübt werden;
 - b) der KN wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere zu einem den Maßstäben des § 1 Abs. 1 EnWG entsprechenden und die Erfüllung der dortigen Kriterien optimierenden Netzbetrieb auch auf Mahnung unter Androhung einer Kündigung durch die Stadt nicht erfüllt, es sei denn, der KN weist nach, dass der Mangel von ihm nicht zu vertreten ist.
3. Die Stadt hat das Recht, den Vertrag zum Ende des zehnten und fünfzehnten Jahres nach Beginn der Vertragslaufzeit zu kündigen. Die Kündigung hat mindestens 24 Monate vor dem vorzeitigen Vertragsende zu erfolgen.

4. Ein Kündigungsrecht der Stadt besteht darüber hinaus,
 - a) wenn die Vertragspartner im Falle des Wegfalls der gesetzlichen Regelung zu höchstzulässigen Konzessionsabgaben keine einvernehmliche Lösung über die Höhe der künftigen Konzessionsabgaben innerhalb der Frist der § 7 Abs. 5 des Vertrages finden. In diesem Fall kann die Stadt den Vertrag zum Ende des Jahres kündigen, das auf das Jahr folgt, in dem die gesetzlich Regelung der höchstzulässigen Konzessionsabgaben entfällt.
 - b) wenn der KN schuldhaft in einem solchem Maß seine Pflichten verletzt, dass der Stadt die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
 - c) wenn der KN mit der Zahlung von zwei Abschlägen nach § 7 Abs. 10 in Verzug ist und der Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang einer Mahnung nachgekommen ist.
5. Hat der KN den zur Kündigung nach Abs. 4 führenden Umstand zu vertreten, ist der KN der Stadt zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.
6. Die Stadt kann den Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten kündigen, wenn sich die Aktionärsstruktur des KN wie folgt ändert:
 - a) der Anteil des heute beherrschenden Aktionärs sinkt auf unter 50 % der Aktien oder
 - b) ein Aktionär, der heute weniger als 50 % der Aktien hält, ist durch Unternehmensverträge oder sonstige Regelungen mit Rechten ausgestattet, wodurch eine beherrschende Stellung i. S. d. § 17 AktG begründet oder eine ggf. bei Vertragsschluss bestehende beherrschende Stellung verstärkt wird oder
 - c) ein neuer Aktionär tritt hinzu, der zwar weniger als 50 % der Aktien hält, aber mit Rechten ausgestattet ist, die eine beherrschende Stellung i. S. d. § 17 AktG vermitteln.

Dies gilt nicht, wenn es sich ausschließlich um eine Umstrukturierung im Rahmen verbundener Unternehmen (§ 15 AktG) handelt. Der KN hat insoweit relevante Veränderungen der Stadt unverzüglich schriftlich unter Verweis auf diese Regelung mitzuteilen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel). Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Stadt die Kündigung nicht spätestens zwölf Monate nach Zugang der ordnungsgemäßen Mitteilung nach Satz 3 gegenüber dem KN schriftlich erklärt hat.

7. Abs. 6 gilt entsprechend bei der Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mehr als 50 % der Aktien.
8. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen, wobei hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Zugang beim Empfänger maßgeblich ist.
9. Hat die Stadt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, so bedürfen alle ab Zugang der Kündigung vom KN beabsichtigten Investitionen im Vertragsgebiet, der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung gilt als erteilt für jede Investition bis zu einen Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Im Fall eines Verstoßes gegen die

Zustimmungspflicht verpflichtet sich der KN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 Euro an die Stadt.

10. Unabhängig von einer Kündigung des Vertrages gilt Abs. 9 ab dem fünften Jahr vor Auslaufen des Konzessionsvertrages.

§ 13

Endschäftsbestimmungen

1. Der KN wird der Stadt vor Ablauf dieses Vertrages im Rahmen des im EnWG oder anderen einschlägigen Bestimmungen vorgegebenen Verfahrens zum Neuabschluss bzw. zur Verlängerung von Konzessionsverträgen einen unter Berücksichtigung der im Zeitablauf eingetretenen Veränderungen im Wesentlichen inhaltsgleichen Vertrag anbieten.
2. Endet dieser Vertrag und wird zwischen der Stadt und dem KN kein neuer Konzessionsvertrag geschlossen, so ist der KN verpflichtet, die im Vertragsgebiet vorhandenen, in seinem Eigentum stehenden, für den Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Stromverteilungsanlagen samt Zubehör gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (Kaufpreis) an die Stadt oder den neuen Konzessionsnehmer zu übereignen. Die Pflicht zur Übereignung der Anlagen an die Stadt besteht nur, soweit dem ein gesetzlicher Übereignungsanspruch des neuen Konzessionsnehmers nicht entgegensteht.
3. Im Rahmen der Übertragung nach Abs. 2 verpflichtet sich der KN, die zum örtlichen Stromversorgungsnetz gehörende Sachen, die wesentliche Bestandteile von Grundstücken der KN sind, zu Scheinbestandteilen i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB zu bestimmen und diese als rechtlich selbständig gewordene bewegliche Sachen zu übereignen. Sofern die Grundstücke im Eigentum des KN verbleiben, verpflichtet sich der KN zur Bestellung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt oder des neuen Konzessionsnehmers. Inhalt ist das Recht, die Stromverteilungsanlagen auf dem Grundstück zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
4. Soweit aufgrund gesetzlicher Regelungen statt der Übereignung auch die Verpachtung der in Abs. 2 genannten Anlagen verlangt werden kann, verpflichtet sich der KN auf Verlangen der Stadt oder des neuen Konzessionsnehmers abweichend von Abs. 2 zur Verpachtung der Anlagen an die Stadt oder das neue Energieversorgungsunternehmen. Im Falle der Verpachtung ist ein wirtschaftlich angemessener Pachtzins zu vereinbaren. Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 gelten entsprechend. Das Erwerbsrecht der Stadt nach Abs. 2 wird von der Entscheidung des neuen Konzessionsnehmers für die Pacht nicht berührt.
5. Sofern die Stadt nach Beendigung des Konzessionsvertrages mit einem neuen Konzessionsnehmer einen Konzessionsvertrag schließt, sind die Stadt oder der neue Konzessionsnehmer verpflichtet, die technischen und vertraglichen Voraussetzungen zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit elektrischer Energie zu schaffen.

Sollten auf Grund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, so sind die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den beim KN verbleibenden Netzen) vom KN und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von dem neuen Konzessionsnehmer oder der Stadt zu tragen. Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Stadt erworbenen Netz noch im Netz des KN eine Verschlechterung ergibt. Der Stadt steht ein Wahlrecht zu, ob eine messtechnische oder eine galvanische Netztrennung erfolgen soll, soweit beide Varianten technisch realisierbar sind. Der KN verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf ein bei Beachtung der Versorgungssicherheit notwendiges Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.

6. Im Falle des Erwerbs der Anlagen durch die Stadt oder durch einen neuen Konzessionsnehmers wird der Kaufpreis der Anlagen gutachtlich von Sachverständigen ermittelt. Jeder der beiden Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte.

Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung erzielt werden, steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen.

Der Kaufpreis im Sinne des Abs. 2 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes, wie nachfolgend auf der Basis der momentanen bestehenden Rechtsprechung beschrieben, ermittelt. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Versorgungsanlagen. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Übersteigt der Sachzeitwert den objektivierten Ertragswert der zu übernehmenden Anlage, so erfolgt die Übernahme zum objektivierten Ertragswert. Dieser bestimmt sich unter den Voraussetzungen ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertung IDW S1 in der Fassung von 2008). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln.

Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse oder ähnlichen Entgelte oder Finanzierungshilfen zu berücksichtigen.

Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtsprechung bis zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung anpassen.

7. Die bis zum Tage des Erwerbs nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge und öffentlichen Zuschüsse für örtliche Versorgungsanlagen werden vom KN auf den Erwerber übertragen.
8. Der KN wird an die Stadt oder den neuen Konzessionsnehmer einen angemessenen Anteil an den Erlösen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, derzeit § 26 Abs. 2 ARegV, sowie den jeweils aktuellen Vorgaben der Regulierungsbehörden unter Anwendung sachgerechter und nachvollziehbarer Prämissen übertragen (sog. Aufteilung der Erlösobergrenze). Die Aufteilung der Erlösobergrenze wird auf Kosten des KN von einem Wirtschaftsprüfer testiert. Kommt es nicht zu einer Einigung über den zu übertragenden Erlösanteil, bestellen die Vertragspartner – unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungsbehörden – einen gemeinsamen Sachverständigen, der die Höhe des zu übertragenden Erlösanteils gutachterlich ermittelt. Die durch die Beauftragung des Sachverständigen entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte. Die Stadt oder der neue Konzessionsnehmer können anstelle der gutachterlichen Ermittlung nach Satz 3 auch eine behördliche und/oder gerichtliche Klärung der Höhe der zu übertragenden Erlösobergrenze herbeiführen.
9. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages sichert der KN eine zeitnahe Übertragung des Stromversorgungsnetzes an die Stadt oder den neuen Konzessionsnehmer zu. Kommt es nicht zu einer Einigung über wesentliche Punkte der Netzübertragung (z. B. über den Kaufpreis), erklärt sich der KN zum Abschluss von Vorbehaltsverträgen bereit, die eine finale Klärung offener Punkte zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen. Im Falle des Abschlusses eines Vorbehaltskaufpreises wird der sog. Vorbehaltskaufpreis auf Basis des kalkulatorischen Restwertes zuzüglich eines branchenüblichen Zuschlags bestimmt
10. Der KN wird der Stadt entsprechend den jeweils gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Bundesnetzagentur spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung des Auslaufens des Konzessionsvertrages Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Konzessionsvertrag erforderlich sind. Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung nach § 12. Solange die Bundesnetzagentur von ihrer Festlegungskompetenz nach § 46a Satz 3 EnWG keinen Gebrauch macht, gelten mindestens die Bestimmungen des Gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21. Mai 2015, dort Randziffer 40, als Vorgaben der Bundesnetzagentur im Sinne von Satz 1.
11. Zu den Informationen im Sinne von Abs. 10 zählen beispielsweise die Folgenden:
 - Anlagengüter des Netzes der allgemeinen Versorgung (detailliertes Mengengerüst) einschließlich der Angabe der im Eigentum des KN stehenden Messeinrichtungen
 - Altersstruktur der Anlagengüter
 - betriebsnotwendige Grundstücke nebst Lageplan
 - neutrale Schadensberichte
 - Art und Besonderheit des Stromversorgungsnetzes und der Anlagengüter

- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 StromNEV bezogen auf das Vertragsgebiet
- Angaben zum Vertragsgebiet, u.a. versorgte und geografische Fläche, Einwohnerzahl
- topographischer Netzpläne
- Netzentflechtungskonzept für eine etwaige Trennung des Stromversorgungsnetzes unter Angabe der voraussichtlichen Entflechtungs- und Einbindungskosten
- Länge des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, jeweils getrennt für die Nieder- Mittel- und – soweit relevant – für die Hochspannungsebene
- Angaben zum vorgelagerten Höchst- und Hochspannungsnetz einschließlich Angaben zu den Umspannwerken und Übergabestationen
- Jahresarbeit je Netzebene
- Absatzmengen
- Anzahl der Ausspeisepunkte
- vereinnahmte und nicht aufgelöste Hausanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse, aufgeschlüsselt nach Zugangsjahr
- Konzessionsabgabeaufkommen (getrennt nach Tarif- und Sondervertragskunden)
- Aufstellung stillgelegter Stromverteilungsanlagen

Der KN wird der Stadt darüber hinaus die entsprechenden Unterlagen einschließlich des detaillierten Mengengerüsts sowie ein aktuelles Bestandsplanwerk zur Ermittlung des Kaufpreises übergeben. Dazu gehören insbesondere die folgenden Angaben:

- Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter mit den dazugehörigen Anschaffungszeitpunkten, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV
- Kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Nutzungsdauern der Anlagegüter
- Aufwandsgleiche Kostenpositionen im Sinne von § 5 StromNEV
- Kalkulatorische Abschreibungen im Sinne von § 6 StromNEV
- Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Sinne von § 7 StromNEV
- Kalkulatorische Gewerbesteuer im Sinne von § 8 StromNEV
- Kostenmindernde Erlöse und Erträge im Sinne von § 9 StromNEV
- Angaben zur voraussichtlichen Höhe der nach § 26 Abs. 2 ARegV zu übertragenden Erlösobergrenze mit einer Aufteilung nach den wesentlichen Kostenarten.

Zudem wird der KN vor dem Hintergrund der Anforderungen, die sich aus der Regulierung des Netzbetriebes, insbesondere aus § 26 ARegV, ergeben, weitere Auskünfte erteilen.

Sollte die Stadt weitere Informationen und Daten benötigen, kann die Stadt auch diese herausverlangen. Die nachgeforderten Daten wird der KN innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen, zur Verfügung stellen.

Über die Bereitstellung weitergehender Daten und Informationen werden sich die Vertragspartner einvernehmlich abstimmen.

Der KN verpflichtet sich zur Aktualisierung der Daten und Informationen, sofern das notwendig ist oder die Stadt eine Aktualisierung verlangt.

12. Die Übergabe der Daten nach Abs. 10 und 11 erfolgt spätestens drei Monate nach der Anforderung durch die Stadt, es sei denn, dem KN ist dies unzumutbar. Das Vorliegen der Unzumutbarkeit hat der KN nachzuweisen. In diesem Fall verlängert sich die Übergabefrist auf sechs Monate. Die Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Daten so formatiert sind, dass sie mittels der bei der Stadt vorhandenen Software lesbar und druckbar sind.
13. Befindet sich der KN hinsichtlich der Erfüllung seiner Informationspflichten nach Abs. 10 und 11 in Verzug, ist der KN verpflichtet, für jeden angefangenen Monat der verspäteten Lieferung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 Euro, max. jedoch 60.000,00 Euro, an die Stadt zu zahlen. Die Informationspflicht des KN gegenüber der Stadt besteht in jedem Fall fort. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt.
14. Neben dem Auskunftsverlangen nach Abs. 10 und Abs. 11 vor Vertragsabschluss kann die Stadt auch zu jedem andern Zeitpunkt Daten und Informationen im Sinne von Abs. 11 herausverlangen. Abs. 12 gilt entsprechend.
15. Alle erhaltenen Daten und Informationen kann die Stadt an Dritte weitergeben, sofern dafür ein sachlicher Grund besteht und die Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Die Vorbereitung und Durchführung der Neuausschreibung des Konzessionsvertrages ist stets ein sachlicher Grund im Sinne von Satz 1. Darüber hinaus kann das Auskunftsrecht an Dritte abgetreten werden.
16. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder neu abgeschlossen werden, so werden für die im Eigentum des KN verbleibenden Anlagen Wegenutzungsverträge geschlossen.
17. Bis zur vollständigen Übernahme des Stromversorgungsnetzes und der Schaffung der technischen und vertraglichen Voraussetzungen zum Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet durch die Stadt bzw. von ihr benannter Dritter, ist der KN verpflichtet, das Stromversorgungsnetz gemäß den Regelungen dieses Vertrages instand zu halten und zu betreiben, sofern nicht zwischen den Vertragspartnern eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 14

Rechtsnachfolge

1. Der KN kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen. Das gilt sowohl für die Übertragung im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für die Übertragung des Eigentums und/oder des Besitzes an dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Dritte oder die Übertragung des Betriebs des örtlichen Stromversorgungsnetzes an Dritte.
3. Nicht Dritte sind mit dem KN verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Auch in diesem Falle hat der KN die Stadt über die Übertragung nach Abs. 1 und Abs. 2 mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu informieren.
4. In allen Fällen der Abs. 1 bis 2 hat der KN sicherzustellen, dass die Verpflichtungen nach diesem Vertrag und die Rechte der Stadt uneingeschränkt erfüllt werden bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat der KN die Stadt schriftlich zu informieren und entsprechende Vereinbarungen vorzulegen, aus dem die Erfüllung von Satz 1 ersichtlich wird. Die Stadt ist, ungeachtet dessen, berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn der Dritte keine ausschließlich kommunale Gesellschaft und keine örtliche bzw. regionale Gesellschaft ist, an der die Stadt beteiligt ist. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 gelten auch im Falle der Übertragung an verbundene Unternehmen im Sinne von Abs. 3.
5. Ein Verstoß gegen die Abs. 1 bis 4 berechtigt die Stadt zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe von § 12 Abs. 2, ohne dass es einer vorherigen Anzeige und Fristsetzung durch die Stadt bedarf. Anstelle der Kündigung des Vertrages kann die Stadt auch die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 Euro verlangen. Mit Zahlung der Vertragsstrafe ist das Recht zur Kündigung nach Satz 1 ausgeschlossen.

§ 15

Übertragung der Rechte und Pflichten bei Eintritt in ein Kooperationsmodell

1. Erwägt die Stadt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Umsetzung eines Kooperationsmodells gemeinsam mit dem KN, kann die Stadt vom KN die Erarbeitung eines solchen Modells sowie im Falle dessen Umsetzung die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine gemeinsame Gesellschaft verlangen. Eine Kündigung dieses Vertrages ist damit nicht verbunden.
2. Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 hat schriftlich mit einer Frist von einem Jahr vor dem Beginn des Kalenderjahrs zu erfolgen, in dem das Kooperationsmodell umgesetzt werden soll. Maßgeblich für die Fristeinholung ist der Zugang der Erklärung. Die Ausübung des Rechtes ist erstmals mit Wirkung zum 01.01.2022 möglich.

3. Wird das Recht nach Abs. 1 form- und fristgerecht ausgeübt, werden sich die Vertragspartner über die Ausgestaltung und Umsetzung des Kooperationsmodells unter Berücksichtigung der jeweils geltenden rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen gesondert abstimmen.
4. Im Falle der Erarbeitung und Umsetzung des Kooperationsmodells trägt jeder Vertragspartner die ihm entstehenden internen Aufwendungen und externen Kosten, insbesondere Beratungskosten.

§ 16

Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich dessen Lückenhaftigkeit herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Der KN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
3. Soweit in diesem Vertrag auf gesetzliche Vorschriften (Gesetze oder Rechtsverordnungen) oder andere Regelwerke Bezug genommen wird, werden stets die jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt. Es erfolgen keine statischen Verweise.
4. Soweit in diesem Vertrag Regelung zu Vertragsstrafen enthalten sind, findet § 340 Abs. 1 BGB und § 341 Abs. 3 BGB keine Anwendung. Die Geltendmachung von Erfüllungs- und Sekundäransprüchen, insbesondere die Geltendmachung eines weiteren Schadens, bleibt in allen Fällen unberührt. Die Vertragsstrafen sind in **Anlage 5** zusammenfassend dargestellt.
5. Soweit in diesem Vertrag Leistungen nur gegen Zahlung eines angemessenen und/oder marktüblichen Entgeltes vorgesehen sind, verpflichtet sich KN auch zur unentgeltlichen Leistungserbringung, sofern das aufgrund einer gesetzlichen Änderung oder einer höchstrichterlichen Rechtsprechung zulässig ist.
6. Die Anlagen 1 bis 5 sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und diesem daher beigelegt.
7. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Markkleeberg.

8. Diese Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung.

Chemnitz, den

envia Mitteldeutsche Energie AG

Vorsitzender des Vorstandes

Mitglied des Vorstandes

Für die Stadt laut Beschluss des Stadtrates vom ...

Markkleeberg, den

Oberbürgermeister Siegel

Anlagen

- 1 Karte Vertragsgebiet
- 2 Netzbewirtschaftungskonzept
- 3 Kundenservicestandard
- 4 Liste kommunaler Lieferstellen
- 5 Vertragsstrafen